



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



Veröffentlichungsnummer: **0 558 893 A3**

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

Anmeldenummer: **93100473.3**

Int. Cl.⁵: **B24B 23/02, B24B 55/10**

Anmeldetag: **14.01.93**

Priorität: **05.02.92 DE 4203171**

D-73734 Esslingen(DE)

Veröffentlichungstag der Anmeldung:
08.09.93 Patentblatt 93/36

Erfinder: **Stoll, Kurt**
Lenzhalde 72
W-7300 Esslingen(DE)

Benannte Vertragsstaaten:
CH DE FR GB IT LI

Vertreter: **Abel, Martin, Dipl.-Ing. et al**
Patentanwälte Dipl.-Ing. R. Magenbauer
Dipl.-Phys. Dr. O. Reimold
Dipl.-Phys. Dr. H. Vetter
Dipl.-Ing. M. Abel
Hölderlinweg 58
D-73728 Esslingen (DE)

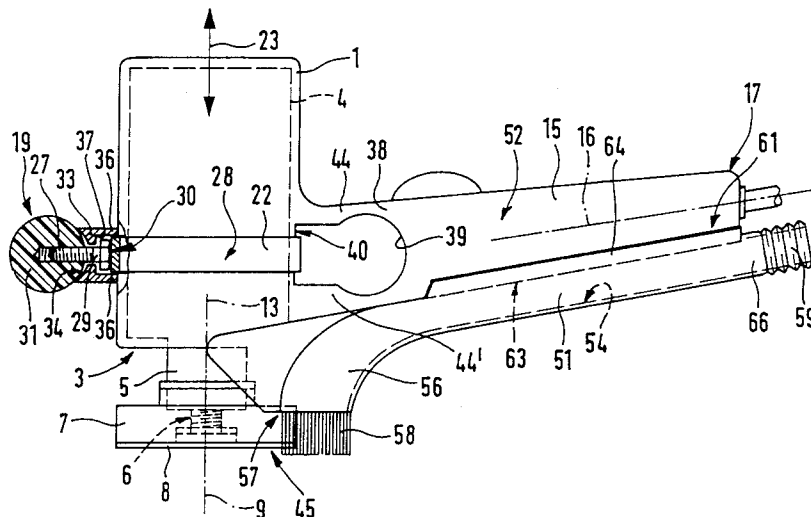
Veröffentlichungstag des später veröffentlichten
Recherchenberichts: **08.12.93 Patentblatt 93/49**

Anmelder: **Festo KG**
Ruiter Strasse 82

Als Handgerät ausgebildetes, motorisch angetriebenes Gerät zum Schleifen, Polieren, Entrosten oder dergleichen Bearbeitung von Oberflächen.

Es handelt sich um ein als Handgerät ausgebildetes Gerät zum Bearbeiten von Oberflächen. Es besitzt ein Motorengehäuse (1), an dem sich ein Antriebsmotor (4) befindet, der eine im Betrieb rotierende Motorwelle (5) aufweist. Letztere treibt einen Werkzeughalter (6) für ein Bearbeitungswerkzeug (7) an. Seitlich vom Motorengehäuse (1) steht ein Handgriff (15) ab. Zusätzlich zu diesem trägt das Moto-

rengehäuse (1) noch einen Führgriff (19), der in Umfangsrichtung bezüglich der Rotationsachse (9) des Bearbeitungswerkzeuges (7) verstellbar ist und sich in verschiedenen Umfangspositionen am Motorengehäuse (1) lösbar festlegen läßt. Durch geeignete Positionierung des Führgriffes kann dadurch dem jeweiligen Bearbeitungszweck Rechnung getragen werden.



EP 0 558 893 A3



EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. Cl.5)
X	PATENT ABSTRACTS OF JAPAN vol. 4, no. 164 (M-41)(646) 14. November 1980 & JP-A-55 112 759 (SHIBAURA SEISAKUSHO K. K.) 30. August 1980 * Zusammenfassung *	1-3,8	B24B23/02 B24B55/10
D,A	DE-U-8 228 297 (FESTO-MASCHIENENFABRIK G. STOLL) * Seite 5, Zeile 3 - Seite 6, Zeile 28; Abbildungen 1,2 *	1	
X	EP-A-0 227 644 (G. VALENTINI) * Seite 4, Zeile 26 - Zeile 29; Abbildungen 1-4 *	11,12,14,16	
X	EP-A-0 252 552 (G. VALENTINI) * Spalte 2, Zeile 37 - Zeile 49; Abbildungen 1-3 *	11,12,14,16	
X	EP-A-0 191 509 (G. VALENTINI) * Seite 6, Zeile 28 - Zeile 31 * * Seite 9, Zeile 12 - Zeile 17; Abbildungen 1-5 *	11-14,16	B24B
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int. Cl.5)
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.			
Recherchenort BERLIN		Abschlußdatum der Recherche 28 SEPTEMBER 1993	Prüfer WUNDERLICH J.
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer andern Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			



GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden.
- nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Patentansprüche 1-8: Anordnung eines Führungsgriffes zum beliebigen Verstellen gegenüber einer zylindrischen Befestigungsfläche in deren Umfangsrichtung.
2. Patentansprüche 9,10: Ausbildung einer geraden Anlagefläche am Gehäuse.
3. Patentansprüche 11-16: Anordnung eines Absaugekanals entlang des Handgriffs der Maschine.

- Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind.
- nämlich Patentansprüche: 1-8, 11-16
- Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen.
- nämlich Patentansprüche:



MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Patentansprüche 1-8:

Anordnung eines Führungsgriffes zum beliebigen Verstellen gegenüber einer zylindrischen Befestigungsfläche in deren Umfangsrichtung.

2. Patentansprüche 9,10:

Ausbildung einer geraden Anlagefläche am Gehäuse.

3. Patentansprüche 11-16:

Anordnung eines Absaugekanals entlang des Handgriffs der Maschine.